

SP Kanton Bern - Postfach - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern
info.jgk@jgk.be.ch



Bern, 16. Dezember 2016

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen teil und danken Ihnen für die Einladung. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) nimmt zum totalrevidierten Landeskirchengesetz innert Frist wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Das totalrevidierte Gesetz erachtet die SP Kanton Bern als guten Rahmen zur aufgezeigten Weiterentwicklung des Verhältnisses von Landeskirchen und Kanton Bern. Die Vorentscheide des Grossen Rates im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichtes zum Verhältnis Kirche und Staat werden dabei umgesetzt. Wir berücksichtigen explizit, dass es bei diesem Gesetz „nur“ um die drei anerkannten Landeskirchen geht. Diesen wird viel Gestaltungsspielraum belassen. Diese Autonomie kann die SP Kanton Bern unterstützen. Sie geht jedoch davon aus, dass die drei Landeskirchen Volkskirchen bleiben, allen Menschen offenstehen und damit Radikalisierungen entgegengewirkt werden kann. Wir möchten, dass noch genauere Vorgaben definiert werden. Obwohl mit den überwiesenen Planungserklärungen vom Grossen Rat klar gefordert, fehlen die Leistungsvereinbarungen im Gesetz. Das vorgeschlagene „Zwei-Säulen-Modell“ sieht in der zweiten Säule die Abgeltung für die von den Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen vor. Welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind, muss politisch ausdiskutiert und im Gesetz definiert werden. Für die SP ist die allgemeine Seelsorge, darunter auch offene Jugendarbeit, Sozialarbeit oder Beratung zur „Seelsorge“ als nicht kultisch zu verstehen und damit im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Wichtig ist der SP, dass die Arbeitsbedingungen der Pfarrpersonen wegen dieser Gesetzesänderung keine Verschlechterung erfahren. Für uns kommen entweder die Lösung GAV oder die Über-

nahme des kantonalen Personalrechts in Frage. Soweit eine Einigung zwischen der reformierten Landeskirche und dem Pfarrverein zustande kommt, können wir uns vorstellen, diese zu unterstützen. Befürwortet wird von der SP, dass die Löhne der Geistlichen nicht gekürzt werden dürfen.

Für die SP Kanton Bern gehören auch strukturelle Fragen stärker in den Fokus. Zwar begrüßen wir die Erleichterung von Fusionen von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde oder auch, dass eine Gesamtkirchgemeinde leichter aufgelöst werden kann. Dadurch sollen namentlich bei der evangelisch-reformierten Landeskirche Strukturveränderungen erleichtert werden. Wir möchten aber weiter gehen und Fusionen von Kirchgemeinden nicht nur „erleichtern“, sondern auch aktiv fördern.

Wir verstehen die vorliegende Totalrevision als weiteren Schritt zur Klärung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat und zu einer Stärkung der Landeskirchen. Weitere Schritte müssen im Sinne der angekündigten Religionsstrategie und der darauf folgenden Diskussion folgen. Wir sind in diesem Zusammenhang umso mehr einverstanden, dass die Stelle des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten erhalten bleibt.

Die SP verlangt, dass die Landeskirchen in die Pflicht genommen werden, die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Bundesverfassung zu garantieren. Gerade die römisch-katholische Kirche hat hier noch grossen Nachholbedarf. Dass das Priesteramt nur Männern vorbehalten ist, ist inakzeptabel für eine Landeskirche. Weiter erwartet die SP, dass der Kanton Bern die Anerkennung von weiteren Religionen vorantreibt.

Gesetzestechisch ist die SP zufrieden: Es werden klare und moderne Formulierungen verwendet und ein klarer Aufbau des Gesetzes vorgeschlagen.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3

Es wird beschrieben, dass die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte beitragen. Diese Beschreibung ist generell-abstrakt richtig. Da sich der Beitrag an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in Art. 31 Abs. 1 auf den Art. 3 bezieht, müssen hier die gemeinten Leistungen genauer umschrieben werden. Für die SP Kanton Bern gehört der kirchliche Unterricht (KUW) bspw. nicht zu diesen Leistungen. Mit dem neuen Lehrplan 21 werden die entsprechenden Themen im Ethikunterricht vermittelt.

Artikel 9

Allfällige Gebietsänderungen sollen wenn möglich die Verwaltungsgrenzen respektieren. Müssen Wahlen in die Organe durchgeführt werden, ist eine Organisation der Wahl bzw. Abstimmung innerhalb des Verwaltungskreises eingeschpielt.

Artikel 10 Absatz 3

Wir schlagen vor, dass der Regierungsrat das Gebiet und den Namen der Kirchgemeinden nur genehmigt und nicht festlegen kann.

Artikel 14

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung betreffend die geforderte Ausbildung der Geistlichen. Für die SP Kanton Bern ist eine universitäre Ausbildung unerlässlich.

Artikel 15/15a

Der wichtigste Punkt ist, dass die Mitarbeitenden keine Einbussen bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen haben. Entweder wird das bisherige bewährte Personalrecht des Kantons Bern beibehalten oder es kommt ein sozialpartnerschaftlich ausgehandelter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zum Tragen.

Artikel 16 Absatz 1

Die Anstellungsverhältnisse der übrigen Angestellten der Landeskirchen, der Angestellten der Kirchgemeinden und der Pfarrpersonen müssten im Vortrag näher geklärt werden. Die Pfarrpersonen werden von den Kirchgemeinden angestellt gemäss Abs. 1, erhalten aber einen Arbeitsvertrag der Landeskirchen. Wir fordern, dass auch die übrigen Angestellten gute Löhne und Arbeitsbedingungen haben.

Artikel 17

Die Anstellungsvoraussetzungen erscheinen uns als genügend. Sie sollen, wie in der Planungserklärung Nr. 3 gefordert, den bereits heute geltenden Anforderungen mindestens entsprechend sein.

Artikel 23

Die personelle Zusammensetzung der kirchlichen Beschwerdeinstanzen sollte im Gesetz oder dann auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums ist wichtig.

Artikel 28

Im ersten Satz von Absatz 1 fehlt nach den zwei ersten Wörtern das Wort „und“.

Artikel 29

Hier übernimmt der Regierungsrat den Entscheid des Grossen Rates zum Bericht Kirche und Staat. Für die SP Kanton Bern wäre es jedoch wünschbar gewesen auf die historischen Rechtstitel zu verzichten und einen politischen Schlusstrich zu ziehen (wie von der SP-JUSO-PSA-Fraktion im Grossen Rat beantragt). Immerhin haben die historischen Rechtstitel erstmals ein politisch definiertes „Preisschild“ und im Gesetz wird erstmals eine Herleitung der Berechnung hinterlegt.

Artikel 30 Absatz 2

Die Sockelbeträge werden jährlich an das Lohnsummenwachstum angepasst. Wir unterstützen diese Anpassung. Zusätzlich schlagen wir vor, die Sockelbeträge an die Anzahl Mitglieder der drei Landeskirchen zu koppeln. Damit erhalten die Landeskirchen einen Anreiz ihre Mitgliederzahl zu halten. Zudem wurde der Betrag seit 1804 an die steigende Anzahl Mitglieder angepasst. Es ist nur logisch, dass bei einer Veränderung der Anzahl Mitglieder der Betrag in Zukunft entsprechend proportional verändert wird.

Artikel 31

Wir schlagen vor, die gesamtgesellschaftlichen Leistungen in einem neuen Artikel oder in Artikel 31 näher zu definieren. Vgl. Bemerkungen zu Art. 3.

Weiter soll in diesem Artikel von Leistungsvereinbarungen gesprochen werden, damit dieses Wort im vorliegenden Gesetz vorkommt.

Artikel 31 Absatz 2

Der Betrag als Abgeltung für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse soll gemäss Ihrem Vorschlag drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode ausgehandelt werden. Uns ist

das zu früh und wir schlagen vor, dafür eine flexiblere Lösung zu suchen. Eine Jahr vor Beginn wäre aus unserer Sicht ausreichend (auch im Zusammenhang mit Vorschlag zu Art. 32 Abs. 1).

Artikel 32 Absatz 1

Die Beiträge sollen nicht für eine Periode von 6 Jahren festgelegt werden. Wir verstehen, dass damit den Landeskirchen eine stabile Planung ermöglicht wird. Falls aber nur alle sechs Jahre über die Beiträge entschieden wird, kann es vorkommen, dass ein Grossratsmitglied nie über den Rahmenkredit an die Landeskirchen mitentscheiden kann. Wir beantragen deshalb, wie bei längeren Planungen üblich, einen Vier-Jahres-Kredit vorzusehen. Das wird zu etwas mehr Administration führen, kann aber zu einer besseren Verankerung der Entscheide in Politik und Gesellschaft führen. Weiter zeigt gerade dieser Artikel, dass wir für unsere Beiträge bei der Festsetzung der Beiträge mitsprechen können über die Höhe des Betrages, aber nichts dazu sagen können, für was die Gelder verwendet werden.

Artikel 33

Der Regierungsrat soll den Beitrag auf die drei Landeskirchen gemäss den ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aufteilen. Wir gehen erstens davon aus, dass der Regierungsrat dafür mit den drei Landeskirchen Leistungsverträge abschliesst und zweitens damit konkrete Kriterien für die Aufteilung des Betrages festlegt. Dieser Aufteilungsprozess darf nicht zu Spannungen unter den drei Landeskirchen führen.

Artikel 37 Absatz 2

Wir regen an die zu regelnden Punkte in den Lit. a-j im Vortrag genauer vorzustellen und zu erklären.

Artikel 37 Absatz 2 lit. g¹

Diese Bestimmung enthält Vorgaben für einen allfälligen Leistungsvertrag. Diese soll der Regierungsrat in der Verordnung regeln.

Artikel 37 Absatz 2 lit. i

Wir begrüssen, dass es die Funktion der oder des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten weiterhin gibt und diese auf religiöse Angelegenheit ausgeweitet wird. Wir können uns vorstellen, dass die Funktion im Rahmen der Direktionsreform einer anderen Direktion unterstellt wird.

Artikel 38 Absatz 1

Mittelfristig sollen aus unserer Sicht auch die überkantonale Pfarrstellen an die Landeskirchen übertragen werden.

Art. 1 Abs. 1a Kirchensteuergesetz

Wir unterstützen die negative Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen, obwohl wir im Bericht eigentlich die positive Zweckbindung bevorzugt hätten.

3 Schlussbemerkung

Die SP Kanton Bern begrüsst die vorliegende Gesetzesvorlage zur Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche und Staat mit den oben genannten Vorschlägen. Wir beantragen an geeigneter Stelle im Landeskirchengesetz vorzusehen, dass die Landeskirchen verpflichtet werden, die Gleichstellung der Geschlechter gemäss Bundesverfassung zu garantieren. Dies gilt in besonderem Masse

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung: g.) die Vorgaben für die Erfassung und die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

für die römisch-katholische Kirche, die den Status als «Landeskirche» gerne in Anspruch nimmt, den Gleichstellungsartikel aber systematisch umgeht. So ist es Frauen in der römisch-katholischen Kirche immer noch nicht möglich ein Priesteramt zu bekleiden.

Im Rahmen der Gesetzesrevision ist auch das Wahlprozedere der Synodalen zu untersuchen. Es besteht ein Dekret des Grossen Rates über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985. Wir machen beliebt dieses Dekret in das Landeskirchengesetz zu integrieren und Vorgaben für alle drei Landeskirchen zu erlassen. Es ist wichtig, dass die Mitglieder der Landeskirchen frühzeitig auf entsprechende Wahlen aufmerksam gemacht werden, damit Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Wir halten im Übrigen fest, dass Leitsatz 8 noch wenig nachgelebt wird. Leitsatz bzw. Planungserklärung 8 des Berichtes des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. März 2015 lautet: *„Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.“*

Die im Vortrag zum Landeskirchengesetz erwähnte Religionsstrategie, welche der Regierungsrat am Erarbeiten ist, soll die „anderen Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften“ neben den drei Landeskirchen aufzeigen. Wir müssen uns im Kanton Bern auch mit anderen, nicht-christlichen Religionsgemeinschaften auseinandersetzen. Für deren aktive Förderung und Integration sind nötige Voraussetzungen und Kriterien zu erarbeiten. Dazu gehört beispielsweise die Regelung der Ausbildung von Geistlichen und deren Unterstellung unter die Bundesverfassung resp. die Bernische Kantonsverfassung.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und unsere Anmerkungen bei der Auswertung der Vernehmlassung und der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär